– Abschrift –

Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 28/25 20.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 19. Januar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

1.
Das im Grundbuch von Sennewitz Blatt 736 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Sennewitz	3	21/62	Gebäude- und Freifläche, Am Kirschrain 39	307

2.
Der im Grundbuch von Sennewitz Blatt 736, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/21 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Sennewitz	3	20/75	Verkehrsfläche, zwischen Muttergarten u. Kirschrain	207
	Sennewitz	3	20/77	Verkehrsfläche, zwischen Muttergarten und Kirschrain	8
	Sennewitz	3	21/58	Verkehrsfläche, Weg zwischen Muttergarten und Kirschrain	58
	Sennewitz	3	21/68	Verkehrsfläche, Weg zwischen Muttergarten und Kirschrain	2

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert zu 1.: 210.000,00 €
Verkehrswert zu 2.: 600,00 €
Gesamtverkehrswert: 210.600,00 €

Das Grundstück zu 1 ist mit einem Reihenendhaus mit Garage aus dem Jahre 1996 bebaut. Im Erdgeschoss befinden sich 1 Zimmer, Küche, WC, Abstellraum, im Obergeschoss 2 Zimmer Bad und im Dachgeschoss 1 Zimmer. Die Wohnfläche beträgt ca. 103 m². Es besteht Unterhaltungsstau, so ist z.B. die Gasheizung defekt und wird nur zur Warmwasserzubereitung genutzt. Es wurde eine Split-Klimaanlage eingebaut. Das Grundstück ist eigen genutzt.
Das Grundstück zu 2 ist ein Miteigentumsanteil an einer Wege-/Straßenfläche.
Es bleibt ein Recht in Abteilung III bestehen.
Die postalische Anschrift lautet: Am Kirschrain 39, 06193 Petersberg OT Sennewitz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin